

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Auszug

GD 23. November 2010 TOP II.5

Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
201	Prüfung eines Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 (1) FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrages auf Erteilung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 (1) FeV zuständige Behörde	5,10
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen:	10,20 bis 767,00
	a) Maßnahmen mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs an	
	aa) Landesstraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	50 100 30
	ab) Kreisstraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	40 80 30
	ac) Gemeindestraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	30 60 30
261	b) Maßnahmen mit größerer Beeinträchtigung des Verkehrs an	

	ba) Landesstraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	70 140 50
	bb) Kreisstraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	60 120 50
	bc) Gemeindestraßen mit einer Dauer von bis zu zwei Wochen zwei Monaten je angefangenem weiterem Monat	50 100 50
	c) Ortstermine für Maßnahmen nach a und b	nach Zeitaufwand
	d) Erstellung/ Abänderung eines mehr als geringfügigen Beschilderungsplanes (kein Regelplan)	nach Zeitaufwand
	e) Daueranordnungen für Versorgungsträger für ein Jahr und ausschließlich Maßnahmen mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs	250
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,20 bis 767,00
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2.301,00

* über zwei Monate ohne weitere Differenzierung